

INFORMATIONEN für Altanschließer

Gute Nachrichten für die sog. „Altanschließer“, die zu Unrecht Altanschließer-Beiträge für Wasser- und Abwasseranlagen gezahlt hatten. Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat mit Beschluss vom 12. November 2015 - 1 BvR 2961/14 und 1 BvR 3051/14 - zwei Grundstückseigentümerinnen aus Cottbus im Streit über deren Altanschließer-Beiträge Recht gegeben und damit eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg von 2013 aufgehoben. Karlsruhe hat der Erhebung solcher Beiträge die rechtliche Legitimation entzogen. Klar ist heute: **Altanschließer-Beiträge widersprechen dem Grundgesetz.**

Zu den Altanschließern gehören alle Hausbesitzer, deren Grundstücke vor dem 3. Oktober 1990 an das öffentliche Netz der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung angeschlossen waren und nach der Wende für Investitionen der Zweckverbände bezahlen sollen. Wann ihr Anschluss erfolgte, ob in der DDR, in der Weimarer Republik oder im Kaiserreich, ist dabei ohne Belang. Das jetzige Urteil trifft in erster Linie auf Altanschließer zu, deren Zweckverbände auf der Grundlage von Beitragssatzungen kassieren. Diejenigen, deren Verbände sich ausschließlich über Verbrauchsgebühren finanzieren, gehören nicht dazu.

Jeder Betroffene, der zu Unrecht abkassiert wurde, darf von den Zweckverbänden sein Geld zurück fordern. Im Prinzip können alle Altanschließer auf Rückzahlungen hoffen, auch diejenigen, deren Bescheide bereits bestandskräftig geworden sind. Dazu gehören auch die Eigentümer, deren Bescheide noch nicht bestandskräftig sind, weil das Widerspruchsverfahren läuft oder eine Klage vor Gericht anhängig ist.

Wer jetzt trotz des Urteils noch einen Beitragsbescheid erhält, muss innerhalb eine Monats Widerspruch einlegen und sich auf das Bundesverfassungsgericht berufen. Dort, wo das Widerspruchsverfahren gerade läuft, sollte zunächst noch abgewartet werden. In den Fällen, bei denen der Zweckverband seine bisherigen Entscheidungen nicht von sich aus korrigieren möchte, können und sollten Eigentümer selbst aktiv werden und Anträge zur Aufhebung des rechtswidrig ergangenen Bescheids einreichen.

Auf jeden Fall kann und darf jeder Betroffene eine Rückzahlung beantragen. Das kann formlos erfolgen. Dabei sind die Nummer des Beitragsbescheides und der Bezug auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (veröffentlicht am 17. Dezember 2015) anzugeben. Damit Sie keine Fristen verpassen, sollten Ihr Widerspruch bzw. Ihre Rückzahlungsforderung **spätestens bis zum 16.03.2016** bei Ihrem Zweckverband eingegangen sein.